V. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

2.1a Geltungsbereichsgrenze

2.1b Geltungsbereichsgrenze
bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan

2.7 Vordere, seitliche u. rückwärtige Baugrenze
ultramarinblau

2.8 **E+1:** Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss, bzw. Erdgeschoss und Untergeschoss am Hang je nach den Geländeverhältnissen, maßgebend hierfür ist die mittlere Traufhöhe der Wand von max. 6,50m (siehe Ziffer 1.51)

2.19 zu pflanzende Einzelbäume nach Liste

2.20 freiwachsende Hecke bzw. Gehölzgruppe an der Außengrenze des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes nach Liste 3 der Grünordnung

brunner
architekten · ingenieure